



**Leistungen für Unterkunft und Heizung bei Personen unter 25 Jahren nach § 22 Abs. 2 a SGB II  
Neue Empfehlungen des Deutschen Vereins**

Mitte 2006 wurden die Vorschriften über die Kosten für Unterkunft und Heizung für Personen unter 25 Jahren verschärft. Seit dem 1.04.2006 werden Leistungen für Unterkunft und Heizung nach einem Umzug für Personen unter 25 Jahren nur erbracht, wenn eine Zusicherung zum Umzug durch den kommunalen Träger vor Abschluss des Vertrages erteilt wurde (§ 22 Abs. 2a Satz 1 SGB II). Nach der Gesetzesbegründung betrifft dies Personen, die erstmalig eine Wohnung beziehen wollen (BT-Drucks. 16/688 S. 14).

Eine Zusicherung ist zu erteilen, wenn der/die Betroffene aus „schwerwiegenden sozialen Gründen“ oder aus „sonstigen ähnlich schwerwiegenden Gründen“ nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann (§ 22 Abs. 2 a Satz 2 Nr. 1 und 3).

Der Dt. Verein hat Empfehlungen erarbeitet, die bei einer Konkretisierung dieser unbestimmten Begriffe hilfreich sind.

Nach den Empfehlungen des Dt. Vereins vom 06.12.2006 (NDV 2007, Seite 4 - 6, siehe auch Anlage) liegen schwerwiegende soziale Gründe insbesondere bei einer schweren Störung der Eltern-Kind-Beziehung vor (Zusammenleben ist aus physischen oder psychischen Gründen nicht mehr möglich oder wechselseitig nicht mehr zumutbar, aber auch wenn ohne Umzug Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl der Person unter 25 Jahren besteht (siehe Punkt III Nr. 1 und 2 der Empfehlung).

Diese Empfehlungen können den ins FH geflüchteten jungen Frauen bei Einholung der Zusicherung für einen Umzug in eine Erstwohnung hilfreich sein. Im Antrag ist darzulegen, dass eine Rückkehr in die elterliche Wohnung wegen konkreter Gefährdung für das körperliche, seelische oder geistige Wohl nicht in Frage kommt.

Vom Erfordernis der vorherigen Zusicherung kann nur abgesehen werden, wenn es der Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung vorab (vor Vertragsunterzeichnung) einzuholen. Die Unzumutbarkeit dürfte sich in der Regel für den Umzug ins Frauenhaus begründen lassen, da aufgrund der Gefährdung der



Betroffenen kein Spielraum für ein Einholen einer solchen Zusicherung zum Umzug ins Frauenhaus besteht.

Für den Bezug der eigenen Wohnung (aus dem FH heraus) allerdings lässt sich diese Unzumutbarkeit schwieriger begründen. Hier sollte die Zusicherung unbedingt vorher beantragt werden, auch in Bezug auf die Wohnungsbeschaffungskosten.

Wird die Zusicherung abgelehnt, sollte umgehend Widerspruch eingelegt werden und bei Eilbedürftigkeit eine einstweilige Anordnung auf Erteilung der Zusicherung beim zuständigen Sozialgericht beantragt werden.

Die Empfehlungen des DV können hier ebenfalls nützlich sein.

Im Übrigen möchten wir auf zwei Gerichtsentscheidungen hinweisen:

Das Landessozialgericht Hamburg vom 2.5.2006, L 5 B 160/06 ER AS (FEVS 58(2007), Seite 89) hat "schwerwiegende soziale Gründe" für den Umzug in einem bestehenden Mutter-Kind-Konflikt gesehen.

Interessant im Hinblick auf die Ausführungen zur Glaubhaftmachung ist auch dieser Abschnitt:

"Der Argumentation der Antragsgegnerin, dass die Antragstellerin eine bestehende Konfliktsituation nicht substantiiert vorgetragen habe, vermag der Senat nicht zu folgen: die Antragstellerin und ihre Mutter haben - in der gemäß §§ 920 Abs. 2, 294 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG zur Glaubhaftmachung zugelassenen Form einer Versicherung an Eides Statt - nachvollziehbare Gründe für einen bestehenden Mutter-Kind-Konflikt benannt. Es würde die Anforderungen an eine Glaubhaftmachung überspannen, wenn man nur handfeste Beweise in Form von tätlichen Auseinandersetzungen bis hin zu Polizeieinsätzen gelten ließe."

Das Sozialgericht Berlin vom 7.04.2006 - S 53 AS 2004/06 ER gesteht einer 19-jährigen Hilfesuchenden, die in einer streng muslimischen Familie nicht nur in sehr beengten Wohnverhältnissen, sondern auch in außergewöhnlichen innerfamiliären Konflikten lebt, den Umzug in eine neue Wohnung zu.

07.02.2007

Gertrud Tacke

Anlagen

Empfehlungen des Deutschen Vereins zu § 22 Abs. 2 a SGB II vom 06.12.2006

Beschluss des LSG Hamburg vom 2.5.2006 - L 5 B 160/06 ER AS (FEVS 58(2007), Seite 89 f.)

Sozialgericht Berlin vom 7.04.2006 - S 53 AS 2004/06 ER